

Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 23.07.2020
Amt/ Sachbearbeiter(in): Hauptamt/Hoffmann, Esther
Vorlage- Nr. 44/2020

Tagesordnungspunkt: 8

Bezeichnung: Kinderbetreuung

**8.1 Aktualisierung der Kindergartensatzung
8.2 Anpassung der Kindergartengebühren 2020/2021
8.3 Aktualisierung der Gebührenordnung für die Kern-
zeitbetreuung**

Sachverhalt:

8.1 Aktualisierung der Kindergartensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde wurde letztmalig zum 01. September 2007 durch den Gemeinderat beschlossen. Danach erfolgten lediglich Satzungsänderungen bezüglich der Anpassung der Elternbeiträge.

Die Kindergartensatzung wurde insgesamt überarbeitet und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Insbesondere ist es der Verwaltung wichtig, den bisher fehlenden Passus *„Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten“* in den § 4 der Satzung aufzunehmen.

Die beigefügte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtetags Baden-Württemberg.

Die neu überarbeitete Satzung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde zu.

8.2 Anpassung der Kindergartengebühren 2020/2021

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 29.06.2017 dafür ausgesprochen, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/18 um 3 Prozent und für das Kindergartenjahr 2018/19 um 6 Prozent zu erhöhen.

Im vergangenen Jahr hat sich die Verwaltung zusammen mit den kirchlichen Träger darauf verständigt die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/20 zunächst nicht zu erhöhen und die politischen Entwicklungen hinsichtlich des Gute-Kita-Gesetzes (KiQuTG) abzuwarten. Im Spätjahr 2019 wurde dann der Bund-Länder-Vertrag zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Baden-Württemberg unterzeichnet. Die rund 729 Millionen Euro, die in den Jahren 2019 bis 2022 nach Baden-Württemberg fließen, werden ausschließlich für qualitative Maßnahmen verwendet, das sind u.a. die die Gewährung von Leitungsfreistellung, Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie die Ausbildungskapazitäten zu erhöhen. Das Kultusministerium entschied sich klar dagegen, die Mittel für eine Reduzierung der Elternbeiträge einzusetzen.

Letztendlich entschied die Verwaltung aufgrund der nicht unerheblichen Erhöhungen der Elternbeiträge in den vergangenen drei Jahren, von einer Beitragserhöhung für das Kindergartenjahr 2019/20 abzusehen.

Mit Schreiben vom 01. Juli 2020 erhielten die Kommunen die Information, dass sich die Vertreter des Gemeindetags, des Städtetags und der Kirchen darauf verständigt haben, die Elternbeiträge pauschal um 1,9 Prozent zu erhöhen. Neben den allgemeinen Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachausgaben, verursachte die Corona-Pandemie eine erhebliche Kostensteigerung bei den Sachkosten für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen. Eine moderate Erhöhung von 1,9 Prozent lässt zum einen die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden, zum andern werden die Eltern damit nicht übermäßig belastet. Das Ziel der kommunalen Landesverbände und der Kirchen in Baden-Württemberg ist immer noch einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch die Elternbeiträge zu erreichen.

Der Deckungsgrad lag im Jahr 2019 bei 15,75 Prozent.

Angelehnt an die Empfehlungen der Spitzenverbände schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 um 1,9 Prozent zu erhöhen.

Die Festsetzung der Elternbeiträge legt eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde.

Die Beiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 stellen sich - bei 11 Monaten Beitragserhebung - wie folgt dar:

**Beitragssätze für VÖ Gruppen Ü3
7.15 Uhr – 14.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	175,00 €
2 Kind Familie	132,00 €
3 Kind Familie	88,00 €
4 Kind und >Familie	30,00 €

**Beitragssätze für Ganztagesbetreuung Ü3
7.15 Uhr – 15.15 Uhr**

	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	328,00 €
2 Kind Familie	243,00 €
3 Kind Familie	165,00 €
4 Kind und >Familie	65,00 €

**Beitragssätze für Ganztagesbetreuung Ü3
7.15 Uhr – 17.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	328,00 €
2 Kind Familie	243,00 €
3 Kind Familie	165,00 €
4 Kind und >Familie	65,00 €

**Beitragssätze für VÖ Gruppen U3
7.15 Uhr – 14.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	410,00 €
2 Kind Familie	304,00 €
3 Kind Familie	208,00 €
4 Kind und >Familie	83,00 €

**Beitragssätze für Ganztagesgruppen U3
7.15 Uhr – 15.15 Uhr**

	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	486,00 €
2 Kind Familie	360,00 €
3 Kind Familie	246,00 €
4 Kind und >Familie	98,00 €

**Beitragssätze für Ganztagesgruppen U3
7.15 Uhr – 17.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	592,00 €
2 Kind Familie	438,00 €
3 Kind Familie	300,00 €
4 Kind und >Familie	119,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt zu, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 entsprechend der Empfehlung der Spitzenverbände um 1,9 Prozent anzupassen.

8.3 Aktualisierung der Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung

Die Gebührenordnung für die Schulkindbetreuung an der Kraichgauschule Mühlhausen, der Grundschule Rettigheim und der Grundschule Tairnbach der Gemeinde wurde letztmalig zum 01. September 2017 durch den Gemeinderat beschlossen.

Die Gebührenordnung zur Schulkindbetreuung wurde überarbeitet und an die Betreuungszeiten angepasst.

Insbesondere ist es der Verwaltung wichtig, den bisher fehlenden Passus *„Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten“* in den § 6 (4) der Gebührenordnung aufzunehmen.

Die neu überarbeitete Gebührensatzung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aktualisierung der Gebührenordnung für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Mühlhausen, Grundschule Rettigheim und Grundschule Tairnbach für die Kernzeitbetreuung der Gemeinde zu.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den 13.07.2020 _____

Bürgermeister: Mühlhausen, den 13.07.2020 _____